

Neufestsetzung der Erfahrungsstufen – Antrag stellen!

Mit dem Dienstrechtsmodernisierungsgesetz wurde die Möglichkeit geschaffen, die Erfahrungsstufe auf Antrag neu festsetzen zu lassen. Dies gilt für alle Beamtinnen und Beamte, die vor dem 01.06.2013 bereits eingestellt waren.

Frist unbedingt beachten

Gem. § 91 Abs. 13 LBesG NRW kann bis spätestens zum 30.06.2017 ein Antrag auf Überprüfung der Stufenzuordnung und neue Stufenfestsetzung aufgrund berücksichtigungsfähiger Zeiten gestellt werden. Die neue Stufenfestsetzung erfolgt jedoch frühestens mit Wirkung vom ersten Tag des Kalenderjahres, in dem der Antrag gestellt wurde.

Wer also bis Ende des Jahres 2016 einen entsprechenden Antrag stellt, der hat die Möglichkeit einer rückwirkenden Höherstufung ab dem 01.01.2016.

Eine Neufestsetzung kann in Einzelfällen dazu führen, dass eine höhere Stufe als die bisherige festzusetzen wäre oder die Laufzeit bis zur nächsten Steigerung verkürzt würde, wenn das neue Besoldungsrecht angewandt würde. Es ist dabei jedoch zu beachten, dass die Zuordnung nach Erfahrungsstufen anstelle des Besoldungsdienstalters nicht für alle Beschäftigten günstiger ist.

Für wen könnte ein Antrag sinnvoll sein?

- Für Beamtinnen und Beamte, die früher in das Beamtenverhältnis berufen wurden: A 9 oder A 11 - vor Vollendung des 23. Lebensjahres; A 11 – vor Vollendung des 25. Lebensjahres; A 12 – vor Vollendung des 27. Lebensjahres; A 13 – vor Vollendung des 29. Lebensjahres
- Für Beamtinnen und Beamte mit anrechenbaren oder förderlichen Zeiten nach § 30 LBesG NRW, z.B. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind; Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen; Zeiten von mindestens vier Monaten bis zu insgesamt zwei Jahren, in denen Wehrdienst, Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst, Entwicklungsdienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr geleistet wurde; Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (Referendariat zählt nicht)

Für wen gibt es auf jeden Fall keine Verbesserung?

- Beamtinnen und Beamte, die ihre jeweiligen Endstufe (11 oder 12) vor dem 1. Januar 2016 erreicht haben, können keine Verbesserungen erzielen.

Wo finde ich weitere Informationen?

- Für mögliche Fragen bei der Neufestsetzung der Erfahrungsstufen können diese Ausführungen eine hilfreiche Ergänzung sein.

http://dms.gew-nrw.de/dms_extern/download.php?id=235328

Antrag kann zurückgenommen werden

Das Land NRW sieht sich nicht in der Lage, für alle eventuell betroffenen Beschäftigten eine sog. Günstigkeitsprüfung vorzunehmen. Uns war es vor diesem Hintergrund wichtig, zu vermeiden, dass eine etwaige Antragstellung zu einer Verschlechterung führen kann. Das ist nun durch die Klarstellung gesichert, dass ein Antrag auf Neufestsetzung zurückgezogen werden kann ... und damit die bisherige Festsetzung bestehen bleibt.